

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang
Juli 2003
ISSN 1434-3460

12/2003

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1828, 1643; FGG §§ 19 ff. – Entscheidung über gerichtliche Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages durch Vormundschaftsgericht an Stelle des Familiengerichts

GBV § 15 Abs. 1 lit. a); GBO § 1 Abs. 4 – Zur Bezeichnung einer natürlichen Person im Grundbuch

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 31, 705; HGB § 128 – § 31 BGB (Organhaftung) auch auf GbR anwendbar

BGB §§ 1408 Abs. 2, 138; GG Art. 2 Abs. 1, 6 – Unwirksamkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs bei unangemessener Benachteiligung der schwangeren Verlobten

BGB §§ 2077, 2078 Abs. 2 – Wirksamkeit der Erbeinsetzung der Schwiegertochter trotz Ehescheidung

BGB § 2270 – Prüfung der Wechselbezüglichkeit von Verfügungen im Berliner Testament

BNotO §§ 19, 23; BeurkG § 54a Abs. 6 – Treuhandaufgabe auf Sicherstellung der Eigentumsumschreibung

Aktuelles

UStG §§ 1, 14; HGB § 125; GmbHG § 35 – Umsatzbesteuerung der Geschäftsführervergütung bei Personengesellschaften – Ablauf der Übergangsfrist erst am 31.12.2003

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1828, 1643; FGG §§ 19 ff. Entscheidung über gerichtliche Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages durch Vormundschaftsgericht an Stelle des Familiengerichts

I. Zum Sachverhalt

Im November 1999 hatten die Eltern eines minderjährigen Kindes einen Grundstückskaufvertrag geschlossen. Zu diesem Vertrag war gem. § 1643 BGB die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

Tatsächlich wurde der Vertrag jedoch nicht dem Familiengericht zur Genehmigung vorgelegt, sondern dem Vormundschaftsgericht. Dieses erteilte am 23.12.1999 die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. Das Eigentum am Grundbesitz wurde daraufhin vertragsgemäß im Grundbuch umgeschrieben.

II. Frage

Ist die Genehmigung bzw. der genehmigte Vertrag wirksam, obwohl anstelle des Familiengerichts das Vormundschaftsgericht die Genehmigung erteilt hat?

III. Zur Rechtslage

1. Wirksamkeit der Genehmigung trotz funktioneller Unzuständigkeit

a) Der Fall, dass ein unzuständiges Organ der Rechtspflege entschieden hat, ist zum Teil ausdrücklich gesetzlich geregelt. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Zuständigkeit von Richter und Rechtspfleger in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diesbezüglich bestimmt § 8 Abs. 1 RPflG, dass durch die Entscheidung des Richters anstelle des Rechtspflegers die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht berührt wird.

b) Für die Entscheidung des **Vormundschaftsgerichts anstelle des Familiengerichts** fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung. Beide sind Abteilungen des Amtsgerichts (vgl. für das Familiengericht § 23b Abs. 1 S. 1 GVG). Es handelt sich hierbei ähnlich wie bei der Zuständigkeit des Richters bzw. Rechtspflegers nicht um eine Frage der sachlichen Zuständigkeit (wie etwa im Verhältnis zwischen Amtsgericht und Landgericht), sondern eher um eine Frage der **funktionellen Zuständigkeit**.

Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass Verstöße gegen die funktionelle Zuständigkeit – auch soweit § 8 RPfLG nicht ausdrücklich eingreift – **nicht zur Unwirksamkeit der gerichtlichen Handlungen führen, aber mit statthafter Beschwerde (Erinnerung) gerügt werden können** (Zimmermann, in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 7 FGG Rn. 26b m. w. N.). Wirksam ist daher die Erteilung einer gerichtlichen Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht statt durch das Nachlassgericht oder die Erteilung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht anstelle der zuständigen Behörde nach LwVG (Zimmermann, in: Keidel/Kuntze/Winkler, § 7 FGG Rn. 26b m. w. N.). **Für ebenso wirksam wird der Beschluss des Vormundschaftsgerichts in einer dem Familiengericht als sachlich zuständigem Gericht zugewiesenen Sache und umgekehrt angesehen** (Zimmermann, a. a. O; vgl. auch OLG Düsseldorf FamRZ 1978, 198: Entscheidung einer Vormundschaftssache durch das Familiengericht).

2. Mögliche Rechtsbehelfe

a) Was die Angreifbarkeit der Entscheidung anbelangt, so bleibt zu berücksichtigen, dass nach den durch das ZPO-RG v. 27.7.2001 (BGBl. I 1887) eingeführten §§ 513 Abs. 2, 621e Abs. 4 S. 1 ZPO die Berufung und die befristete Beschwerde nicht darauf gestützt werden können, dass das **Familiengericht** seine **Zuständigkeit zu Unrecht angenommen** hat. Damit ist eine Prüfung der Zuständigkeit des Familiengerichts in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz von Amts wegen ausgeschlossen (Weber, in: Keidel/Kuntze/Winkler, Vorbem. § 64 FGG Rn. 4). Ferner bestimmen §§ 545 Abs. 2, 621e Abs. 4 S. 2 ZPO, dass weder Revision noch Rechtsbeschwerde damit begründet werden können, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint habe. Diese Regelungen gelten für die sachliche, örtliche, internationale, gerichtsinterne und funktionelle Zuständigkeit, nicht aber für die Rechtswegfrage nach § 17a GVG (Weber, Vorbem. § 64 FGG Rn. 4).

Ausgeschlossen hiervon ist allerdings der vormundschaftsgerichtliche Instanzenzug (vgl. Weber, in: Keidel/Kuntze/Winkler, Vorbemerkung § 64 FGG Rn. 4). Hat das Vormundschaftsgericht anstelle des Familiengerichts eine Familiensache entschieden, so haben sowohl das Beschwerde- als auch das Rechtsbeschwerdegericht damit die Zuständigkeitsfrage **von Amts wegen nachzuprüfen** (BayObLG Rpfleger 2000, 268 = FamRZ 2000, 1111; BayObLGZ 2000, 216 = FamRZ 2001, 716).

b) In diesem Zusammenhang bleibt im Hinblick auf die Rechtsmittelzuständigkeit anzumerken, dass nach herrschender Auffassung das **Prinzip der formellen Anknüpfung** gilt: Maßgeblich ist also nicht, welches Gericht erstinstanzlich hätte entscheiden müssen, sondern vielmehr, welcher Spruchkörper tatsächlich in der ersten Instanz entschieden hat (BayObLGZ 2000, 216 = FamRZ 2001, 716, 717 m. w. N.; Weber, in: Keidel/Kuntze/Winkler, Vorbem. § 64 FGG Rn. 24b).

In Bezug auf Familiensachen bedeutet dies folgendes: Hat in erster Instanz das **Familiengericht** entschieden, dann ist zuständiges Rechtsmittelgericht das **Oberlandesgericht**. Hat dagegen das Vormundschaftsgericht eine Familiensache entschieden, ist Rechtsmittelgericht das Landgericht (OLG Saarbrücken OLGR 2000, 220; Weber, in: Keidel/Kuntze/Winkler, Vorbem. § 64 FGG Rn. 24c).

c) Im vorliegenden Fall, in dem unzulässigerweise das **Vormundschaftsgericht** anstelle des Familiengerichts entschieden hat, wäre damit zulässiges Rechtsmittel die **Beschwerde**. Das Landgericht als Beschwerdeinstanz hätte dabei das Vorliegen einer Familiensache als Zuständigkeitsfrage von Amts wegen zu prüfen (weil – wie oben bereits ausgeführt – die die Zuständigkeitsprüfung einschränkenden Vorschriften der ZPO n. F. im vormundschaftsgerichtlichen Instanzenzug nicht gelten).

Ergibt die Prüfung des Landgerichts das Vorliegen einer Familiensache, hat das Landgericht die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts **aufzuheben und die Sache an das zuständige Familiengericht zu verweisen oder abzugeben** (OLG Zweibrücken NJW-RR 1999, 1682 = FamRZ 2000, 764 f.; BayObLG Rpfleger 2000, 268 = FamRZ 2000, 1111; Weber, in: Keidel/Kuntze/Winkler, Vorbem. § 64 FGG Rn. 24g).

3. Beschwerdebefugnis

a) Hinsichtlich der Überprüfung und eventuellen Aufhebung in der Rechtsmittelinstanz bleibt aber noch folgendes zu berücksichtigen: Eine Beschwerde gem. §§ 19 ff. FGG ist nur dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des Gerichts **in einem subjektiven Recht beeinträchtigt** ist (§ 20 Abs. 1 FGG – sog. Beschwerdebefugnis; vgl. auch Kahl, in: Keidel/Kuntze/Winkler, § 20 FGG Rn. 7). Früher wurde von einem Teil der Rechtsprechung, insbesondere von Oberlandesgerichten, vertreten, dass auch die Verletzung zwingender Verfahrensvorschriften als Recht i. S. v. § 20 Abs. 1 FGG anzusehen sei (vgl. Kahl, in: Keidel/Kuntze/Winkler, § 20 FGG Rn. 10 m. w. N.).

Die nunmehr herrschende Rechtsprechung und überwiegende Literaturmeinung lehnt es allerdings ab, ein allgemeines Recht auf sachgemäße Behandlung im Verfahren als Recht i. S. v. § 20 Abs. 1 FGG anzusehen (Kahl, a. a. O.). **Allein ein Verfahrensverstoß, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht oder beruhen kann, eröffnet die Rechtsmittelinstanz daher grundsätzlich nicht.** Denn die Rüge eines Verfahrensverstößes betrifft nicht die Zulässigkeit der Beschwerde, sondern ihre **Begründetheit**. Liegt also ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften vor, ist aber der Beschwerdeführer nicht in seiner materiellen Rechtsstellung vom Ergebnis der Entscheidung betroffen, hat dieser **kein Rechtsschutzbedürfnis** (Kahl, in: Keidel/Kuntze/Winkler, § 20 FGG Rn. 10 m. w. N.).

b) Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine Beschwerde an das Landgericht nicht allein auf die Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften gestützt werden kann. Erforderlich ist vielmehr, dass der Beschwerdeführer in einem subjektiven materiellen Recht i. S. v. § 20 Abs. 1 FGG durch die Entscheidung beeinträchtigt ist. Ist aber, wie im vorliegenden Fall, die **gerichtliche Genehmigung** nicht verweigert, sondern vielmehr antragsgemäß **erteilt** worden, so kann eine Beeinträchtigung des gesetzlichen Vertreters oder des Vertretenen durch die Entscheidung nur im Ausnahmefall bejaht werden (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB, 62. Aufl. 2003, § 1828 BGB Rn. 17; Soergel/Zimmermann, BGB, 13. Aufl. § 1828 BGB Rn. 23; Staudinger/Engler, BGB, 13. Bearbeitung 1999, § 1828 BGB Rn. 55 f.). Dies gilt beispielsweise, wenn das Vormundschaftsgericht gegen den Willen des Vormunds und entgegen § 1828 BGB die Genehmigung durch unmittelbare Mitteilung an den Dritten erteilt hat (Staudinger/Engler, § 1828 BGB Rn. 56 m. w. N.), oder wenn die Genehmigung gegen den Willen des

Vormunds vom Vormundschaftsgericht erteilt wird oder das Rechtsgeschäft gar nicht genehmigungsbedürftig war (Soergel/Zimmermann, § 1828 BGB Rn. 23).

c) Im Übrigen ist die gerichtliche Entscheidung ohnehin gem. §§ 55, 62 FGG unabänderlich und unanfechtbar, wenn die Genehmigung dem Vertragsgegner mitgeteilt worden ist (sofern nicht ausnahmsweise nach Maßgabe der BVerfG-Entscheidung DNotZ 2000, 387 doch eine Anfechtung möglich ist; vgl. OLG Schleswig DNotZ 2001, 648; BayObLGZ 2002, 208).

4. Ergebnis

a) Dass die falsche Abteilung des Amtsgerichts im vorliegenden Fall die erforderliche gerichtliche Genehmigung erteilt hat, **steht der Wirksamkeit der Entscheidung nicht entgegen.**

b) Wird zulässigerweise Beschwerde gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zum Landgericht eingelegt, dann hat das Landgericht von Amts wegen die Zuständigkeit des Spruchkörpers in erster Instanz zu prüfen und im Fall der Unzuständigkeit an das zuständige Gericht (im vorliegenden Fall das Familiengericht) zu verweisen bzw. abzugeben. Die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz ist allerdings eine Frage der Begründetheit der Beschwerde, so dass in die Prüfung der Begründetheit erst dann eingetreten wird, wenn die eingelegte Beschwerde auch zulässig ist. **Zulässig ist die Beschwerde** bei antragsgemäßer Erteilung der Genehmigung nur ausnahmsweise, sofern nicht ohnehin die §§ 55, 62 FGG eingreifen.

GBV § 15 Abs. 1 lit. a); GBO § 1 Abs. 4 Zur Bezeichnung einer natürlichen Person im Grundbuch

I. Sachverhalt

Aufgrund eines im Jahre 1955 ausgestellten Erbscheines wird die Berichtigung des Grundbuchs beantragt. Das Grundbuchamt verweigert die Grundbuchberichtigung, weil in dem Erbschein bei den Erben weder Geburtsdatum noch Beruf angegeben ist. Dem Antragsteller ist es nicht möglich, diese Angaben nachträglich zu besorgen, da die meisten Erben dem jetzigen Antragsteller nicht näher bekannt sind.

II. Frage

Darf das Grundbuchamt die beantragte Grundbuchberichtigung verweigern, wenn zum Nachweis einer Erbfolge ein Erbschein vorgelegt wird, in dem die Erben lediglich mit Namen und Anschrift aufgeführt sind, die Geburtsdaten und die Berufsangaben aber fehlen?

III. Zur Rechtslage

1. Anforderungen der GBV: Geburtsdaten oder Beruf und Wohnort

Gem. § 15 Abs. 1 lit. a) GBV ist zur Bezeichnung des Berechtigten im Grundbuch anzugeben bei natürlichen Personen der Name (Vor- und Familienname), der Beruf und der Wohnort; wird das Geburtsdatum angegeben, so bedarf es nicht der Angabe des Berufes und des Wohnortes. Es ist also nach dem Wortlaut dieser Vorschrift in jedem Fall erforderlich, dass neben dem Namen des Berechtigten entweder dessen Geburtsdatum oder dessen Beruf und dessen Wohnort angegeben werden; es darf also nicht die Angabe von Beruf und Geburtsdatum gleichzeitig fehlen.

§ 15 GBV enthält dabei nicht nur eine Verwaltungsanweisung an die Grundbuchämter, sondern schreibt in der Form eines Rechtssatzes, nämlich einer auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 GBO erlassenen Rechtsverordnung, dem Grundbuchrechtspfleger verbindlich vor, in welcher Weise ein Berechtigter im Grundbuch einzutragen ist (BayObLGZ 1982, 391, 393 = MittBayNot 1982, 23 = Rpfleger 1982, 97). Eintragungsanträge, die dieser Verfahrensvorschrift widersprechen, sind zurückzuweisen (BayObLG FGPrax 2001, 93 = NotBZ 2001, 229 = Rpfleger 2001, 403, 404; BayObLGZ 1984, 239, 242 = DNotZ 1985, 424). Jedoch macht die Nichtbeachtung dieser Verfahrensvorschrift allein die Eintragung noch nicht materiell-rechtlich unwirksam (BayObLGZ 1984, 239, 242; BayObLGZ 1982, 391, 394).

2. Ausnahmsweise Bezeichnung durch andere Angaben

Nach der Rechtsprechung kann allerdings in **besonderen Ausnahmefällen** von einem der Mindestanfordernisse des § 15 Abs. lit. a GBV abgesehen werden und zwar insbesondere dann, wenn eine Angabe unmöglich oder ihre Beschaffung nur mit ungewöhnlichen, nicht zumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist (BayObLGZ 1982, 391, 394; KGJ 39, 223, 225). Voraussetzung dafür ist dann aber nach der Auffassung des BayObLG, dass der **Berechtigte durch Angabe anderer Merkmale so genau beschrieben** ist, wie dies die Funktionsfähigkeit des Rechtsverkehrs erfordert (BayObLGZ 1982, 391, 394 unter Berufung auf KGJ 39, 223, 225). Erforderlich ist daher in jedem Fall, dass das fehlende Identifikationsmerkmal durch ein anderes ersetzt wird und damit der Berechtigte so genau beschrieben ist, wie dies die Funktionsfähigkeit des Rechtsverkehrs erfordert.

Die Angabe eines anderen Identifikationsmerkmals anstatt des fehlenden ist insbesondere auch dann erforderlich, wenn auch ohne die Angabe des fehlenden Identifikationsmerkmals die Identität des Berechtigten außer Zweifel steht (deutlich KGJ 39, 223, 225). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass das fehlende Identifikationsmerkmal nicht dadurch ersetzt werden kann, dass die Verwandtschaftsverhältnisse des Berechtigten zu einem anderen (früheren) im Grundbuch eingetragenen Berechtigten angegeben werden, denn § 15 GBV verlangt eine sofortige Bestimmtheit der Eintragung und lässt es nicht genügen, dass nur auf irgendeine Weise die Identität des Berechtigten später festgestellt werden kann (BayObLGZ 1982, 391, 395; Meikel/Ebeling, GBO, 8. Aufl. 1997, § 15 GBV Rn. 1).

Der Verzicht auf die Eintragung des Geburtsdatums und des Berufs der Berechtigten setzt nach dieser Rechtsprechung also voraus, dass

- die Angabe von Geburtsdatum und Beruf unmöglich oder ihre Beschaffung nur mit ungewöhnlichen, **nicht zumutbaren Schwierigkeiten** verbunden ist,
- der Berechtigte stattdessen durch die Angabe anderer Identifikationsmerkmale beschrieben werden kann und
- dies so genau erfolgen kann, wie dies die **Funktionsfähigkeit des Rechtsverkehrs** erfordert.

Man könnte zwar im Hinblick auf den Zweck des § 15 GBV, nämlich den Berechtigten im Grundbuch so genau zu bezeichnen, dass – soweit möglich – jeder Zweifel über dessen Person und jede Verwechslung ausgeschlossen ist und hierdurch die Klarheit des Grundbuchs erhalten wird (BayObLGZ 1982, 391, 393), die zweite Voraussetzung für entbehrlich halten, wenn auch ohne die Angabe anderer

Identifikationsmerkmale anhand der bekannten Identifikationsmerkmale die Identität des Berechtigten außer Zweifel steht. Jedoch wird man sich in der Praxis daran orientieren müssen.

3. Anwendung auf den konkreten Fall

Ob diese drei Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, insbesondere, ob die Angabe des Berufs und des Geburtsdatums der Erben dem Antragsteller wirklich unmöglich oder deren Beschaffung nur mit ungewöhnlichen, nicht zumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist, ist letztlich Tatfrage.

Hinzuweisen ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf, dass schon zur Zeit der Erteilung des Erbscheins im Jahre 1955 die Angabe des Namens, des Berufs und des Wohnorts des Erben im Erbschein zwar nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben war, aber doch zweckmäßig und üblich war (OLG Hamburg OLGE 32, 79). Zwar hat man sich an diese Zweckmäßigkeitsvorgaben im vorliegenden Fall bei der **Erteilung** des Erbscheins nicht gehalten, jedoch wurden diese möglicherweise wenigstens bei der notariellen oder gerichtlichen **Beurkundung** des Erbscheinsantrags nebst eidesstattlicher Versicherung beachtet, so dass es sich u. E. lohnen könnte, den in den Nachlassakten enthaltenen Erbscheinsantrag daraufhin zu überprüfen, ob er diese Angaben enthält. Weiterhin war gem. § 176 Abs. 1 Nr. 2 FGG a. F., der seinerzeit für notarielle und gerichtliche Beurkundungen galt, die Bezeichnung der Beteiligten vorgeschrieben. Auch hier war zwar die Art der Bezeichnung der Beteiligten nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch wurde als genügend angesehen die Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort (Keidel, FGG, 9. Aufl. 1967, § 176 Rn. 9), also die Daten, die gem. § 15 Abs. 1a GBV ausreichend sind, so dass – wenn man sich bei der Beurkundung des Erbscheinsantrags nebst eidesstattlicher Versicherung an diese Vorgaben gehalten hat – zumindest im Hinblick auf die Erben, die damals den Erbscheinsantrag gestellt haben, aus dem Urkundseingang die benötigten Identifikationsmerkmale entnommen werden können.

4. Eintragung nur eines Miterben

a) Eine andere Frage ist, ob der Antragsteller nicht zumindest seine alleinige Eintragung als Miterbe im Grundbuch **ohne die namentliche** Miteintragung der übrigen Miterben (bzw. von deren Erbeserben) erreichen kann. Grundsätzlich ist es nicht zulässig, nur einige von mehreren Erben im Grundbuch einzutragen, die übrigen Miterben aber unerwähnt zu lassen, mit anderen Worten, das Grundbuch kann im Fall der Erbfolge **nur einheitlich** auf alle Erben bzw. Erbeserben berichtigt werden (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 810; AG Osterhofen NJW 1955, 467 mit zust. Anm. Thieme).

In Fällen, in denen eine Grundbuchberichtigung – wie hier – nur einheitlich möglich ist, wird indessen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Eintragung “unbekannter (Mit-)Erben” zugelassen, wenn andernfalls eine nur einheitlich mögliche Grundbuchberichtigung nicht durchführbar wäre (BayObLG MittBayNot 1994, 435). Unserer Auffassung nach können die hierfür entwickelten, vom BayObLG ausführlich dargelegten Voraussetzungen auf den hier vorliegenden Fall entsprechend angewandt werden, in dem die Miterben des eingetragenen Eigentümers zwar nicht unbekannt sind (da im Erbschein aufgeführt), aber im Erbschein nicht mit allen für die Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Angaben beschrieben sind.

b) In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vorschrift des § 82a GBO hinzuweisen, wonach das Grundbuchamt unter bestimmten Voraussetzungen das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen und die dazu erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen hat. Wird eine Anregung von Miterben bzw. deren Erben hierzu abgelehnt oder nicht verbeschieden, so können diese dagegen Rechtsmittel einlegen (BayObLGZ 1994, 158 = FamRZ 1995, 119 = MittBayNot 1994, 435, 437 = Rpfleger 1995, 103).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 925, 127; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 1
Nachweis der Prozessvollmacht bei Auflassung und gerichtlichem Vergleich**
Fax-Abruf-Nr.: 11302

**EGBGB Art. 96; BayAGBGB Art. 18; BSHG § 91
Ausschluss von Abgeltungsanspruch im Übergabevertrag**
Fax-Abruf-Nr.: 11303

**BayGO Art. 37
Vertretungsmacht des bayerischen Bürgermeisters bei unaufschiebbaren Geschäften**
Fax-Abruf-Nr.: 11304

**BGB §§ 387 ff.; InsO §§ 80, 94 ff.
Zu den Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für einen sog. antizipierten Aufrechnungsvertrag**
Fax-Abruf-Nr.: 11305

Rechtsprechung

**BGB §§ 31, 705; HGB § 128
§ 31 BGB (Organhaftung) auch auf GbR anwendbar**

a) **Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts muß sich zu Schadensersatz verpflichtendes Handeln ihrer (geschäftsführenden) Gesellschafter entsprechend § 31 BGB zurechnen lassen.**

b) **Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts haben grundsätzlich auch für gesetzlich begründete Verbindlichkeiten ihrer Gesellschaft persönlich und als Gesamtschuldner einzustehen.**

BGH, Urt. v. 24.2.2003 – II ZR 385/99
Kz.: L V 1b – § 705 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10297

Problem

In seiner Grundsatzentscheidung zur Rechts- und Parteifähigkeit einer (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts hatte der BGH zugleich entschieden, dass die persönliche Haftung der Gesellschafter der GbR der akzessorischen Gesellschaftshaftung bei der OHG nach **§ 128 HGB** entspricht (BGHZ 146, 341 = DNotZ 2001, 234 = NJW 2001, 1056).

In einer weiteren Entscheidung vom 7.4.2003 hatte der BGH auch die analoge Anwendung von **§ 130 HGB** auf die GbR bejaht, so dass ein neu beitretender Gesellschafter einer GbR auch für bereits vor seinem Eintritt begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet – wobei lediglich offen blieb, ob analog § 8 Abs. 2 PartGG bei Gesellschaften aus Angehörigen freier Berufe eine Ausnahme für Verbindlichkeiten für Altschulden aus beruflichen Haftungsfällen besteht (BGH DNotI-Report 11/2003, 93).

Entscheidung

Zur Haftungsverfassung der GbR war damit nur noch die Frage der analogen Anwendung der **Organhaftung nach § 31 BGB** auf die GbR offen. Der BGH bejaht nunmehr die Anwendung von § 31 BGB. Die Gesellschaft muss sich daher das deliktische Handeln ihrer Geschäftsführer zurechnen lassen - bzw. das deliktische Handeln des Geschäftsführers einer GmbH, die ihrerseits zur Geschäftsführung der GbR berufen ist.

BGB §§ 1408 Abs. 2, 138; GG Art. 2 Abs. 1, 6 Unwirksamkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs bei unangemessener Benachteiligung der schwangeren Verlobten

Der ehevertragliche Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist unwirksam, wenn sich die schwangere Verlobte bei Vertragsschluss in einer besonderen Zwangssituation befand und der Vertragsinhalt sie unangemessen benachteiligt (Leitsatz der DNotI-Redaktion).

OLG Koblenz, Urt. v. 21.1.2003 – 11 UF 371/02
Kz.: L I 1 – § 1408 Abs. 2 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10294**

Problem

Nach den beiden Entscheidungen des **Bundesverfassungsgerichts** zur richterlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen (vgl. BVerfG DNotI-Report 2001, 40 = DNotZ 2001, 222; DNotI-Report 2001, 142 = NJW 2001, 2248) häufen sich die oberlandesgerichtlichen Entscheidungen zu Fragen der Wirksamkeit von ehevertraglichen Vereinbarungen (vgl. dazu zuletzt die umstrittene Entscheidung des OLG München v. 25.6.2002, DNotI-Report 2003, 4).

Im vorliegenden Fall hatten die Beteiligten am Tag ihrer Eheschließung im Jahre 1997 durch notariellen Vertrag Gütertrennung vereinbart – allerdings verbunden mit einem nach Ehedauer gestaffelten Vermögensausgleich für den Fall der Scheidung – sowie den **Versorgungsausgleich ausgeschlossen** und auf Unterhalt mit Ausnahme des Betreuungunterhaltes nach § 1570 BGB für die Ehefrau, verzichtet. Die Ehefrau, eine gelernte Friseurin, war bei Vertragsabschluss bereits schwanger. Es war geplant, dass sie nach Eheschließung ihre Berufstätigkeit aufgibt und sich im wesentlichen Haushalt und Kindesbetreuung widmet.

Entscheidung

Nach Auffassung des OLG Koblenz ist der ehevertragliche Ausschluss des Versorgungsausgleichs im vorliegenden Fall unwirksam. In seiner Entscheidung beruft sich das OLG auf die beiden bereits zitierten Entscheidungen des BVerfG und stellt zunächst fest, dass angesichts der konkreten Umstände des Falles (Vermögenslage, berufliche Qualifikation und Perspektive sowie weitere Lebensplanung) eine **“Unterlegenheit” der Schwangeren** festzustellen sei. Darüber hinaus bedeute der Ausschluss des Versorgungsausgleichs auch eine **unangemessene Benachteiligung der Ehefrau**, da sie angesichts der vorgesehenen Rollenverteilung keine eigene Altersversorgung aufbauen konnte und zudem der Zugewinnausgleich sowie die Unterhaltstatbestände der §§ 1572, 1573 BGB ausgeschlossen wurden. Für die Sittenwidrigkeit sprach nach Auffassung des OLG Koblenz schließlich die **besondere Zwangssituation der Schwangeren bei Vertragsabschluss** (Wahl des Beurkundungstermins unmittelbar vor der standesamtlichen Trauung und den Hochzeitsfeierlichkeiten), da im Falle der Nichtunterzeichnung des Vertrages ein **“Platzen”** der Hochzeit zu befürchten gewesen sei.

BGB §§ 2077, 2078 Abs. 2 Wirksamkeit der Erbeinsetzung der Schwiegertochter trotz Ehescheidung

§ 2077 BGB ist auf die Erbeinsetzung von Schwiegerkindern nicht entsprechend anwendbar.

BGH, Beschl. v. 2.4.2003 – IV ZB 28/02
Kz.: L I 1 – § 2077 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10295**

Problem

Aus Anlass ihrer Ausreise nach Westdeutschland errichtete die Erblasserin im September 1976 ein notarielles Testament, in dem sie zu gleichen Anteilen ihren Sohn sowie dessen Ehefrau zu Erben einsetzte. Die Ehe des Sohnes wurde im März 2000 geschieden, die Erblasserin verstarb im Oktober 2000. Im Erbscheinverfahren wurde streitig, ob die Erbeinsetzung der (ehemaligen) Schwiegertochter wegen der vor dem Erbfall erfolgten Scheidung der Ehe entsprechend § 2077 BGB unwirksam ist.

Entscheidung

Zunächst stellt der BGH fest, dass für die Auslegung des unter Geltung des ZGB der DDR errichteten Testaments das BGB einschlägig ist, da die Erblasserin erst nach der Wiedervereinigung gestorben sei. Im Wege der individuellen Auslegung lasse sich im vorliegenden Fall aber nicht ermitteln, ob die Erbeinsetzung der Schwiegertochter auch für den Fall der Scheidung der Ehe gelten sollte. Die Schwiegertochter sei daher nur dann als Erbin ausgeschlossen, wenn **§ 2077 BGB analog Anwendung finde**, wie dies das OLG Saarbrücken (FamRZ 1994, 1205 f. = NJW-RR 1994, 589) angenommen hatte.

Dies lehnt der BGH jedoch in Übereinstimmung mit dem gem. § 28 Abs. 2 FGG vorliegenden OLG Naumburg ab. Maßgeblich wird dies damit begründet, dass die dem § 2077 Abs. 1 BGB zugrunde gelegte **Regelmäßigkeit der Willensrichtung** bei Zuwendungen an den Ehegatten, **nur für den Fall des Bestehens der Ehe getroffen zu sein, im Verhältnis von Schwiegereltern zu Schwiegerkindern**

nicht gegeben sei. Damit fehle es bereits an der für die Annahme einer Analogie erforderlichen Rechtsähnlichkeit der Sachverhalte.

Im Ergebnis verbleibt damit im Falle der Scheidung nur die **Anfechtung der Erbeinsetzung des Schwiegerkindes gem. § 2078 Abs. 2 BGB**. Diese ist aber nur dann erfolgreich, wenn der Anfechtende nachweisen kann, dass der Fortbestand der Ehe tragender Grund der Erbeinsetzung des Schwiegerkindes war (während sich im Falle einer analogen Anwendung des § 2077 BGB die Beweislast umgekehrt hätte).

BGB § 2270

Prüfung der Wechselbezüglichkeit von Verfügungen im Berliner Testament

Zur Prüfung der Wechselbezüglichkeit von Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testaments mit Schlusserebeneinsetzung (Berliner Testament).

BayObLG, Beschl. v. 15.4.2003 – 1Z BR 10/03

Kz.: L I 1 – § 2270 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10296

Problem

Der Erblasser und seine Ehefrau, aus deren Ehe keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen waren, errichteten im Jahre 1987 ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzten. In der Folgezeit erwarb die Ehefrau eine Eigentumswohnung zu Alleineigentum, der Kaufpreis wurde allerdings aus Mitteln des Erblassers aufgebracht.

Im Jahr darauf errichteten die Ehegatten privatschriftlich ein zweites gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich wiederum gegenseitig zu Alleinerben einsetzten. Ferner bestimmten sie für den Fall des beiderseitigen Ablebens den **erstehelichen Sohn** der Ehefrau sowie dessen Ehefrau und deren gemeinsame Tochter zu **Schlussereben**. Die Mutter des Erblassers sowie seine beiden Schwestern wurden ausdrücklich von der Erbfolge ausgeschlossen.

Nach dem Tod der Ehefrau errichtete der Erblasser ein privatschriftliches Testament, worin er die Schlusserebeneinsetzung aus dem gemeinschaftlichen Testament widerrief und seine Mutter zur Alleinerbin bestimmte. Im Erbscheinsverfahren wurde streitig, ob die im gemeinschaftlichen Testament verfügte Schlusserebeneinsetzung vom Erblasser nach dem Ableben seiner Ehefrau noch wirksam wiederherufen werden könne.

Entscheidung

Das BayObLG geht wie die Vorinstanz im Ergebnis von einer Wechselbezüglichkeit und damit erbrechtlichen Bindung an die Schlusserebeneinsetzung der Verwandten der vorverstorbenen Ehefrau aus. Es beanstandet allerdings das Vorgehen der Vorinstanz bei Prüfung der Wechselbezüglichkeit, die **unzulässigerweise ohne Rücksicht auf die andere Verfügung, zu der ein Verhältnis der Wechselbezüglichkeit bestehen soll, erfolgt ist**. Diese andere Verfügung sei hier die Erbeinsetzung des Erblassers durch die vorverstorbenen Ehefrau, so dass zu prüfen gewesen sei, ob die Schlusserebeneinsetzung durch den Erblasser **mit Rücksicht auf diese Erbeinsetzung getroffen worden** ist (Zu-

sammenhang des Motivs). Dies sei hier zu bejahen, da es den Ehegatten offensichtlich darauf ankam, ihr Vermögen, insbesondere die Eigentumswohnung der Ehefrau, nach dem Tode des Ehemannes dem Sohn der Ehefrau (mit Familie) zuzuwenden.

Hilfsweise lasse sich eine erbrechtliche Bindung an die Schlusserebeneinsetzung auch aus § 2270 Abs. 2, 2. Alt. BGB herleiten, der vermutet, dass der eine Ehegatte in der Verfügung, die zugunsten einer ihm verwandten oder sonst nahestehenden Person von dem anderen Ehegatten getroffen wird, eine Art Gegenleistung dafür zu sehen pflegt, dass er seinerseits dem Letzteren eine Zuwendung macht.

BNotO §§ 19, 23; BeurkG § 54a Abs. 6 Treuhandaufgabe auf Sicherstellung der Eigentumsumschreibung

Weist die den Kauf eines Erbbaurechts finanzierende Bank den Urkundsnotar an, die auf ein Anderkonto des Notars überwiesene Darlehensvaluta erst auszuzahlen, wenn die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch "sichergestellt" ist, so verletzt der Notar den mit der Bank bestehenden Treuhandauftrag, wenn er die Darlehenssumme auszahlt, obwohl die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts nicht vorliegt. Dies ist auch dann nicht anders zu beurteilen, wenn in dem vom Notar beurkundeten Kaufvertrag ausdrücklich bestimmt ist, daß die Fälligkeit des Kaufpreiszahlungsanspruchs nicht von der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängen soll.

BGH, Urt. v. 8.5.2003 – III ZR 294/02

Kz.: L III 1 – § 19 BNotO

Fax-Abruf-Nr.: 10298

Problem

Bei der Kaufpreisabwicklung über Notaranderkonto lautete die Treuhandaufgabe der finanzierenden Bank, über den eingezahlten Betrag "nur zu verfügen, wenn sichergestellt ist, dass die Erwerber als alleinige Eigentümer in das ... Grundbuch eingetragen werden".

Der Notar zahlte aus, nachdem die kaufvertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen vorlagen, aber vor Vorlage der **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des Finanzamtes. Danach traten die Verkäufer vom Kaufvertrag zurück und verlangte die Bank den eingezahlten Betrag zurück. Erst danach wurde die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes erteilt.

Das OLG Düsseldorf hatte die Amtshaftungsklage der Bank gegen den Notar abgewiesen (ZNotP 2002, 486 mit zustimmender Anm. Wehrstedt, ZNotP 2002, 461 mit ablehnender Anm. Kemp, ZNotP 2003, 27).

Entscheidung

Der BGH verstand den Begriff der "Sicherstellung" bei Eintragung entsprechend seiner Entscheidung DNotZ 1987, 560 (= NJW 1987, 3201) dahingehend, dass zur Eintragung nur noch das pflichtgemäße Handeln des Notars und des zuständigen Grundbuchbeamten erforderlich sein dürfte. Dies hätte hier auch das Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 22 GrEStG erfordert.

Der BGH lehnte es ausdrücklich ab, den Begriff im Sinne der im Kaufvertrag vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen zu verstehen. Denn die Interessenslage der Kaufvertragsparteien sei von der finanzierenden Bank verschieden.

Aktuelles

UStG §§ 1, 14; HGB § 125; GmbHG § 35 Umsatzbesteuerung der Geschäftsführervergütung bei Personengesellschaften – Ablauf der Übergangsfrist erst am 31.12.2003

Unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung hatte der **BFH** durch Ur. v. 6.6.2002 (BStBl. II 2003, 36 – **Fax-Abruf-Nr.: 5033**) entschieden, dass die gegen gesonderte (gewinnunabhängige) Vergütung erbrachte **Geschäftsführerleistung als umsatzsteuerbarer Vorgang** zu werten ist. Relevant ist dies u. a. für Personengesellschaften einschließlich der Geschäftsführer der GmbH & Co. KG. Der Geschäftsführer einer GmbH ist demgegenüber als natürliche Person nicht selbstständig i. S. v. § 2 UStG tätig, da er aufgrund Anstellung den Weisungen der Gesellschaft unterworfen ist.

Die Finanzverwaltung war dieser Rechtsprechungsänderung mit **BMF-Schreiben** vom 13.12.2002 gefolgt (DStR 2003, 77 f. – **Fax-Abruf-Nr.: 5034**).

Sie gewährte jedoch eine **Übergangsfrist** ursprünglich bis zum 30.6.2003, die nun **bis zum 31.12.2003** verlängert wurde (BMF-Schreiben v. 17.6.2003 – **Fax-Abruf-Nr.: 5035**). Danach sind die dem BFH-Urteil v. 6.6.2002 entgegenstehenden Regelungen – Abschnitt 1 Abs. 8 S. 1, Abschnitt 17 Abs. 1 S. 10, 11 sowie Abschnitt 18 Abs. 4 S. 1 UStR – nicht mehr anzuwenden. Bei noch offenen Umsatzsteuerfestsetzungen kann der Steuerpflichtige jedoch auch die Anwendung der neuen Grundsätze beantragen, sollte dies im Hinblick auf den sich ergebenden Anspruch auf Vorsteuererstattung sich als günstiger für den Steuerpflichtigen darstellen.

Soweit die Personengesellschaft zum **Vorsteuerabzug** berechtigt ist, ist durch eine entsprechende Handhabung in der Praxis sicher zu stellen, dass die Personengesellschaft aus den nun umsatzsteuerpflichtigen Geschäftsführungsleistungen ihres Gesellschafters den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Dazu bedarf es jedenfalls einer Rechnung im Sinne von § 14 UStG, bei der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist. Ggf. kommt auch ein gesonderter Umsatzsteuerausweis im Gesellschaftsvertrag in Betracht.

Ist die Personengesellschaft aufgrund sog. **Ausschlussumsätze** nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann sich eine nachteilige Belastungswirkung ergeben. Insoweit empfiehlt sich für die Gesellschaft mit ihrem Steuerberater rechtzeitig alternative Gestaltungen zu besprechen und ggf. noch vor dem 30.6.2003 die gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen anzupassen. (Literaturhinweise: Serafini, Gestaltende Steuerberatung 2003, S. 140; Zugmaier, INF 2003, 309; Behrens/Schmitt, GmbHR 2003, 269; Korn/Strahl, NWB 2003, 1399, 1405)

Bei der **GmbH** wirkt sich die Frage meist deshalb nicht aus, da der GmbH-Geschäftsführer aufgrund Anstellungsvertrag und damit unselbstständig (und nicht umsatzsteuerpflichtig) tätig wird.

Literaturhinweise

H. Sernetz/U. Haas, Kapitalaufbringung und -erhaltung in der GmbH, RWS-Verlag, Köln 2003, 340 Seiten, 39,- €

Die Kapitalaufbringung und -erhaltung ist in der notariellen Praxis von besonderer Bedeutung, da sie einerseits Kernstücke der GmbH-Finanzfassung sind, andererseits häufig bei den beurkundungspflichtigen Vorgängen relevant werden. Die rechtliche Entwicklung befindet sich sowohl wegen der erfindungsreichen Gestaltungspraxis als auch der vielfältigen Rechtsprechung gerade in jüngster Zeit zu dieser Problematik in einem dynamischen Prozess.

Das RWS-Skript befasst sich insbesondere mit den auftretenden Problemen bei der Aufbringung des Stammkapitals und der Resteinlage sowohl bei der **Gründung** einer GmbH als auch bei einer **Kapitalerhöhung**, missglückten Geldanlagen sowie der **verdeckten Sacheinlage**. Zur Kapitalerhaltung werden insbesondere die Auszahlungssperre der §§ 30, 31 GmbHG und die Problematik des Erwerbs eigener Anteile erörtert. Die Autoren vermitteln dabei einen Überblick über die komplexen Vorschriften, bereiten die reichhaltige und ausdifferenzierte Rechtsprechung auf und diskutieren die aktuellen Entwicklungen. Die klare systematische Darstellung erleichtert die Erfassung der Rechtslage im Einzelfall und bietet hierdurch ein **sehr gutes, spezielles Arbeitsmittel** für diesen bedeutenden Bereich der notariellen Praxis.

Dr. Andreas Heidinger

H. Merkt, Internationaler Unternehmenskauf, 2. Aufl., RWS Verlag, Köln 2003, 432 Seiten, € 59

Selbst im **mittelständischen Bereich** kommen Unternehmensveräußerungen zunehmend als "Internationaler Unternehmenskauf" daher, weil einer der Vertragsbeteiligten Ausländer ist oder Teile des Unternehmens im Ausland belegen sind. Darüber hinaus werden aber auch rein nationale Transaktionen dadurch "internationalisiert", dass Institute der US-amerikanischen Vertragspraxis wie *due diligence, representation and warranties, disclosure letters, legal opinions* etc. verwandt werden. Die vorliegende Darstellung von **Merkt** ist aus einem RWS-Skript hervorgegangen und führt in die vielfältigen Besonderheiten und zahlreichen Rechtsgebiete ein, die der internationale Unternehmenskauf zusätzlich berührt. *Christoph von Teichmann* steuert einen anschaulichen Beitrag über die Praxis der Vertragsgestaltung beim internationalen bzw. beim "internationalisierten" Unternehmenskauf bei. Damit werden die hier vielfach auftretenden Unsicherheiten abgebaut. Für Detailfragen hat **Merkt** umfassend und übersichtlich weiterführende Literatur aufgelistet. Damit stellt das Werk einen **hervorragenden Wegweiser** durch dieses Rechtsgebiet dar und kann jedem Notar empfohlen werden, der in diesem Bereich sein Wissen ergänzen oder aktualisieren will.

Dr. Rembert Süß

H. Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2003, 183 Seiten, 22,- €

Nach sieben Jahren liegt die zweite Auflage der zum damaligen Erscheinungszeitpunkt ersten Monografie zum Pflichtteilsrecht vor. In der Neuauflage wurde die seit 1996 veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur zum Pflichtteilsrecht nebst Gesetzesänderungen durch das LPartG eingearbeitet. Auch ein kurzer Hinweis zur aktuellen Diskussion um den Reformbedarf im Pflichtteilsrecht (vgl. Empfehlungen des 64. DJT, NJW 2002, 3073 f.) wurde eingefügt. Wie in der ersten Auflage handelt es sich auch in der Neuauflage um eine sehr "schlanke" Darstellung des Pflichtteilsrechts, die eine **gute Einführung** in das nicht ganz einfache Rechtsgebiet darstellt.

Dr. Gabriele Müller

J. Mayer/R. Süß/M. Tanck/J. Bittler/E. Wälzholz, Handbuch Pflichtteilsrecht, ZErV Verlag Angelbachtal 2003, 1000 Seiten, 98,- €.

Wer meint, mit dem Thema "Pflichtteilsrecht" ließen sich keine 1000 Seiten füllen, wird mit dem vorliegenden Werk eines Besseren belehrt. Es enthält nicht nur eine sorgfältige Aufarbeitung der Grundlagen des deutschen Pflichtteilsrechts sowie ein für den Notar besonders wichtiges Kapitel zu "**Kautelarpraxis und Pflichtteilsrecht**", sondern auch Ausführungen zu den für den Anwalt wichtigen Fragen der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs. Abgerundet wird das Thema ferner durch eine Abhandlung der steuerlichen Probleme sowie eine einmalige Darstellung zum **internationalen Pflichtteilsrecht (nebst Länderübersichten)**, die das Buch für jeden, der in der Praxis öfter mit Pflichtteilsfragen konfrontiert ist, unverzichtbar macht.

Nicht gelungen ist lediglich das Druckbild des Textes, das leider zur Unübersichtlichkeit führt, so dass längeres Lesen im Text anstrengend und der schnelle Zugriff auf Ausführungen zu einer bestimmten Problematik – sofern man nicht mit dem Stichwortverzeichnis arbeitet – eher schwierig ist.

Dr. Gabriele Müller

P. Behrens, Das Internationale Gesellschaftsrecht nach dem Überseering-Urteil des EuGH und den Schlussanträgen zu Inspire Art, IPRax 2003, 193

P. Ising/A. v. Loewenich, Eingeschränkte Vorlesungspflicht gem. § 14 BeurkG bei Bestandsverzeichnissen, ZNotP 2003, 176

H. Keller, Bestellung von Finanzierungsgrundpfandrechten durch Vollzugsbevollmächtigte? ZNotP 2003, 180

G. Krieger, Berichtigung von Hauptversammlungsprotokollen, NZG 2003, 366

M. Lohr, Der Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers – Aktuelle Gestaltungsfragen, ZNotP 2003, 162

J. Mayer, Grundsicherung und Gestaltungspraxis, ZEV 2003, 173

M. Pappmehl, Gründungsprüfung durch Notare, MittBayNot 2003, 187

S. Rundel, Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers bei mehreren Beschenkten, MittBayNot 2003, 177

Veranstaltungen

Im August 2003 finden keine Veranstaltungen des **DAI – Fachinstitut für Notare** – statt.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg